

II-2057 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1977-03-23

No. 47/A

## A n t r a g

der Abgeordneten Thalhammer, Dr. Prader, Dr. Broesigke  
und Genossen,  
betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz  
geändert wird.

Der Nationalrat hat am 24. Feber 1977 das Bundesgesetz über  
die Volksanwaltschaft beschlossen, das am 11.3.1977 im  
Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde und mit 1. Juli 1977  
in Kraft treten soll.

Im § 6 dieses Bundesgesetzes ist vorgesehen, dass über  
Meinungsverschiedenheiten zwischen der Volksanwaltschaft  
und der Bundesregierung oder einem Bundesminister hinsichtlich  
der Auslegung gasetzlicher Bestimmungen, die die Zuständigkeit  
der Volksanwaltschaft regeln, der Verfassungsgerichtshof  
in nichtöffentlicher Verhandlung entscheidet.

Diese Bestimmung macht eine Ergänzung des Verfassungsgerichtshof -  
gesetzes 1953 erforderlich, die durch den nachstehenden  
Gesetzesantrag herbeigeführt werden soll.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den

## A n t r a g

Der Nationalrat wolle beschliessen:

./.

Bundesgesetz vom ....., mit dem das  
Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl.Nr.85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.311/1976, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 36a hat zu lauten:

"2. B e s o n d e r e V o r s c h r i f t e n

A. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof oder der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung (Art.126a des Bundes-Verfassungsgesetzes; Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft)"

2. Nach § 36f ist einzufügen:

"§ 36g. Die §§ 36a bis 36f sind sinngemäß auf Verfahren anzuwenden, in denen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln, durch den Verfassungsgerichtshof zu entscheiden sind."

### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.Juli 1977 in Kraft und mit Ablauf des 30.Juni 1983 außer Kraft.

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die ERste Lesung dem Verfassungsausschuss zuzuweisen.